

Urlaub und Bürgergeld? Nur mit Zustimmung des Jobcenters!

Die wichtigsten Bestimmungen in Kurzform:

Einen ausdrücklichen Urlaubsanspruch sieht das Gesetz nicht vor, weil Sie für die Vermittlung und Weiterbildung jederzeit erreichbar sein müssen.

Die Zustimmung zur Ortsabwesenheit muss vorher beim Jobcenter eingeholt werden.

Bei Zustimmung ist eine Ortsabwesenheit für maximal 3 Wochen im Jahr möglich (keine Auswirkung auf die Leistungen).

Bei Ortsabwesenheit von bis zu 6 Wochen im Jahr werden alle Leistungen nur 3 Wochen gezahlt. Die vorherige Zustimmung ist ebenfalls erforderlich.

Wer innerhalb eines Kalenderjahres länger als 6 Wochen wegbleibt, fällt aus dem Leistungsbezug.

Wer im Urlaub krank ist und nicht rechtzeitig zurückkehrt, ist nicht automatisch entschuldigt. Nur bei Transportunfähigkeit kann das Bürgergeld weiter gewährt werden.

Bei anderen Hindernissen (z. B. Streik, Verkehrsunfall) kann eine Rückkehrfrist von maximal drei Tagen eingeräumt werden. Nach Rückkehr aus dem Urlaub müssen Sie sich sofort beim **Jobcenter melden**.

Bitte stellen Sie ihren Antrag rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vorher, bei Ihrer Integrationsfachkraft. Bitte rufen Sie dazu Ihre Integrationsfachkraft an!

Die Beantragung kann auch online über jobcenter.digital erfolgen

Weitere Auskünfte geben wir Ihnen gerne vor Ort (bitte vorher anrufen) oder telefonisch im Service Center unter 0431 / 709-1525.